

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 39 (1923)

Heft: 43

Artikel: Zur Revision des Artikel 41 des Fabrikgesetzes

Autor: H.T.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-581508>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

italien war während des ganzen Berichtsjahres flau, entsprechend der allgemeinen wirtschaftlichen Depression. Die Preise verfolgten steigende Tendenz, nicht zuletzt wegen der Verhältnisse in Deutschland.

* * *

Durch alle diese Berichte geht wie ein roter Faden die Feststellung, daß sich zwar im allgemeinen der Beschäftigungsgrad gehoben hat, daß die Mehrproduktion aber nur dort ein günstigeres geschäftliches Ergebnis zur Folge gehabt hat, wo die betreffende Industrie nicht mit dem Ausland im Wettbewerb stand, sei es wegen des monopolähnlichen Spezialcharakters ihrer Erzeugnisse oder infolge der Zollschranken und Einfuhrverbote oder schließlich weil z. B. bei der Bauindustrie und bei den Elektrifikationsarbeiten der Schweiz. Bundesbahnen eine ausländische Konkurrenz überhaupt nicht in Frage kam. Alle diejenigen Industrien, welche unter annähernd gleichen Bedingungen mit dem Ausland im Wettbewerb standen — und dies betrifft namentlich unsere Exportindustrien — haben schlecht abgeschnitten, mit alleiniger Ausnahme der Aluminiumindustrie und der Basler chemischen Industrie, die unter besonders günstigen Bedingungen arbeiteten. Da aber die überfüllte und an Rohstoffen arme Schweiz darauf angewiesen ist, entweder Industrieerzeugnisse zu exportieren oder Menschen, vermögen wir angesichts der gegenwärtigen Entwicklung nicht ohne Besorgnis in die Zukunft zu blicken. Auf die Länge ist ein forcierter Export zu Verlustpreisen, in welchem manche unserer Industrien zur Aufrechterhaltung des Betriebes und in der Hoffnung auf ein baldiges Ende der Krise ihr Heil suchen, nicht aufrecht zu erhalten. Dieses Ende ist noch nicht abzusehen. Die fallenden Arbeitslosenziffern, die günstigen Betriebsergebnisse der Bundesbahnen, sowie die erfreulichen Fortschritte, welche die Sanierung unserer öffentlichen Finanzen macht, haben mancherorts einen Optimismus aufkommen lassen, welcher der inneren Berechtigung entbehrt. Die finanzielle Erholung muß im Zusammenhang mit unseren übersehten Bahnтарifen und mit den sehr hohen Steuern beurteilt werden. Wenn wir unsere frühere Stellung auf dem Weltmarkt wieder erobern und auch fernerhin beinahe vier Millionen Einwohner auf unserm wenig fruchtbaren Boden ernähren wollen, müssen wir wieder zu Preisen produzieren, die denjenigen unserer Konkurrenten entsprechen, d. h. für gleichwertige Arbeit die gleichen Löhne zahlen wie jene, und uns auch in der Frage der Arbeitszeit weniger nach Schlagworten als nach den wirtschaftlichen Notwendigkeiten richten.

Zur Revision des Artikel 41 des Fabrikgesetzes.

Erwägungen und Notwendigkeiten.

(Dr. H. T.) So hinreißend schön unser Heimatland auch ist, so vermag doch dieser Umstand die Armut an natürlichen Hilfsquellen — die Wasserkräfte ausgenommen — nicht zu decken. In dieser Hinsicht sind andere Länder in ungleich besserer Lage, allen voran Amerika, dessen Reichtum an Naturschätzen ganz gewaltig ist.

Und dennoch drängte dieses selbe Amerika immer und drängt auch heute noch auf eine möglichst große Arbeitsintensität hin — in der richtigen Erkenntnis, daß einzig dadurch die Festigung seiner Stellung im Konkurrenzkampfe mit den Mitbewerbern erreicht werden kann. Die Konferenz von Washington zur internationalen Regelung der Arbeitszeit ließ es deshalb unberührt. Aber auch diejenigen Völker, die sich nicht durch Vorbehalte gegen die Einmischung anderer Länder in ihre Arbeitszeitordnungen schützten, erkannten bald genug, daß man wohl internationale Abmachungen treffen kann, im eigenen Interesse aber gut daran tut, auf ihre Durchführung nicht zu sehr zu dringen. Hierin macht die Schweiz eine „rühmliche“ Ausnahme.

In unsern Tagen haben wir es nun mit einer neuen internationalen Bewegung zu tun. Sie zielt auf eine Verlängerung der Arbeitszeit ab, und Deutschland, das dank seiner Valutaverhältnisse ohnehin in der Lage ist, andere Länder wirksam zu konkurrenzieren, ist auf den zehnstündigen Arbeitstag hinaufgegangen. An dieser Tatsache kann die Schweiz, deren wirtschaftliche Lage von keinem andern Lande so stark beeinflusst wird wie von Deutschland, nicht achtlos vorübergehen. Allein schon gezwungen, durch erhöhte Arbeitsleistung die Armut an Bodenschätzen auszugleichen, muß nunmehr noch auch an einen Ausgleich in der Arbeitszeit gedacht werden, und es handelt sich da nicht mehr um ein Wollen, sondern um ein entschiedenes Müssen. Der verlängerten Arbeitszeit des Auslandes muß zwangsläufig eine Verlängerung der Arbeitszeit im Inlande gegenüber gestellt werden.

Bis heute hat sich die Landwirtschaft jede nationale oder internationale Regelung ihrer Arbeitszeit verboten. Sie wird gut beraten sein, diese Stellungnahme unter gar keinen Umständen aufzugeben. In dieser Freiheit einer richtigen Zeitausnutzung liegt ihre Existenz und damit zu einem guten Teile die Existenzmöglichkeit unseres gesamten Volkes. Liegt aber nicht darin eine schreiende Ungleichheit, daß

Anerkannt einfach, aber praktisch,

zur rationellen Fabrikation unentbehrlich, sind

**Graber's patentierte Spezialmaschinen
und Modelle zur Fabrikation tadelloser Zementwaren**

Kenner kaufen ausschliesslich diese la. Schweizerfabrikate.

Moderne Einrichtung für Blechbearbeitung.

Joh. Graber, Maschinenfabrik, Winterthur-Veltheim

In den Sommermonaten der Landwirt von früh morgens bis spät abends in den Riemen liegen muß, vielfach weit über 12 Stunden hinaus, während die industriellen und gewerblichen Arbeiter noch bei schönster Tageshelle feiern können. Die wenigen Wintermonate, in denen der Landwirt weniger intensiv in Anspruch genommen, dennoch aber immer beschäftigt ist, gleichen diese Klust nicht aus. Darum setzen sich der strengen Durchführung des Fabrikgesetzes in ländlichen Gebieten so gewaltige Schwierigkeiten entgegen. Die industriellen und gewerblichen Arbeiter selbst sind tief von dem Gefühl ergriffen, daß da etwas nicht in Ordnung sei, und Arbeitszeitverlängerungen werden darum keineswegs nur von Betriebsinhabern, sondern auch von den Arbeitern — und gewöhnlich sämtlichen eines Betriebes — verlangt. Der geradlinig denkende Teil des Schweizervolkes wird es nicht begreifen, daß man Arbeiter, die erklären, ohne Überanstrengung noch etwas länger arbeiten zu können, von Gesetzes wegen daran verhindert. Dies um so weniger, als die Notwendigkeit einer vermehrten Arbeitsleistung zur Erhaltung unserer nationalen wirtschaftlichen Stellung jedem Bürger in die Augen springen muß.

Wiel ist es nun nicht, was uns die Revision des Artikel 41 des Fabrikgesetzes bringen wird; aber es ist immerhin so viel, uns in der Krisenzeit den dringendsten Anforderungen Rechnung tragen zu können. Und wem kommt denn letzten Endes diese Revision zugute? Gewiß in der Hauptsache dem Lohnarbeiter, der sich damit die Vermehrung der Arbeitsgelegenheit sichert, indem durch eine etwelche Herabsetzung der Produktionskosten die Hereinnahme ausländischer und inländischer Aufträge steigt, und er selbst von der Verbilligung ebenfalls profitiert.

Die Abstimmung vom 17. Februar dürfte den Beweis dafür erbringen, daß solche Erwägungen auch von der Arbeiterschaft nicht von der Hand gewiesen werden und auch sie ernst erfaßt, was sich zur Stunde dem Schweizervolk im Gebiete der Arbeitszeit an Notwendigkeiten direkt aufdrängt.

Die neue Verordnung betreffend das Wohnungsamt in der Stadt St. Gallen.

(Korrespondenz.)

Überall da, wo die Exekutiven der Städteverwaltungen sich anschicken, sich mit dem Wohnungswesen und den Wohnungsverhältnissen in intensiver und gründlicher Weise, gepaart mit Liebe und Verständnis für die Äbten des Volkes, ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden, kommen sie dazu, besondere Einrichtungen zu schaffen, die sich mit diesem lebenswichtigen Zweig der Fürsorge und der Volkswohlfahrt zu befassen haben. Das nächste, was in diesen größeren und kleineren Städten eingerichtet wird, ist in der Regel ein gut funktionierender Wohnungsnachweis, d. h. eine amtliche, unparteiische Stelle, bei welcher die Vermieter frei werdende Wohnungen anmelden können, und der Mieter sich über vorhandene Wohnungen erkundigen und die für ihn passende aussuchen kann. Diese Einrichtung leistet, richtig geleitet und verwaltet, für beide Teile unschätzbare Dienste, und wo sie einmal funktioniert, will man sie nicht mehr missen.

Aus dem amtlichen Wohnungsnachweis ergeben sich dann aber für das Amt von selbst weitere Arbeiten und Pflichten, die es zu einem segensreichen Wohlfahrtsinstitut erheben können, sofern man vor dem Ausbau nicht zurückweicht. Als solche sind zu nennen, die Wohnungsaufsicht, bezw. Wohnungsinspektion, und die Führung einer genauen Wohnungsstatistik.

Dem Gemeinderate der Stadt St. Gallen lag zur Beratung in seiner Sitzung vom 8. Januar eine solche neue Verordnung für das bereits bestehende Wohnungsamt vor. Neben einigen begrüßenswerten Neuerungen bezweckte die neue Verordnung vor allem die Zusammenfassung der aus der Zeit vor der Stadtverschmelzung herrührenden und immer noch in Kraft bestehenden 3 verschiedenen und zum Teil von einander abweichenden Verordnungen. Sie fand bei einem Teil des Rates keine gute Aufnahme. Wie immer bei allen derartigen Neuerungen fühlt sich der Hausbesitzer in seinen Rechten durch solche Verordnungen eingeschränkt, im Grunde genommen entschieden mit Unrecht. Wer seine Wohnungen, die er zur Vermietung anbietet in gutem Zustande erhält, auch nicht glaubt, aus jedem Schlupf eine menschliche Wohnung machen zu müssen, und wer keine wucherischen Mietzinse beabsichtigt, der muß eine solche Verordnung begrüßen, auf jeden Fall wird er mit dieser nie in Konflikt kommen. Die Mehrheit des Rates stellte sich auf diesen Standpunkt, und in der Schlußabstimmung wurde die hart umstrittene Verordnung angenommen. Was enthält diese nun:

In Art. 1 wird gesagt, daß das Wohnungsamt ein Zweig des städtischen Sanitätswesens sei und unter der Aufsicht der Polizeiverwaltung stehe. In Art. 2 wurden die Obliegenheiten des Amtes wie folgt umschrieben: Wohnungsnachweis, Wohnungsstatistik, Wohnungsaufsicht und weitere ihm vom Stadtrat zugewiesene Arbeiten und zuletzt die Pflicht, der Bevölkerung beim Mieten, und Vermieten von Wohnungen u. behilflich zu sein.

Art. 4, der am meisten angefochten war, führt als Neuerung, die obligatorische An- und Abmeldepflicht ein. Der Vermieter hat innert 7 Tagen, nachdem ihm eine Wohnung gekündigt worden ist, oder wenn Wohnungen in Neu- oder Umbauten bezugsbereit werden, dies dem Wohnungsamt mündlich oder schriftlich auf amtlichem Formular zu melden. Innert 2 Tagen ist das Amt zu verständigen, wenn die Wohnung vermietet worden ist. Das Amt besorgt seine Arbeit für alle Benutzer kostenlos.

Art. 6 schreibt dem Amte die Führung genauer Kontrollen, die monatliche Veröffentlichung einer statistischen Uebersicht über die Vermittlungstätigkeit und eine allgemeine Statistik, die jederzeit einen Ueberblick über den Stand des Wohnungsmarktes und die Gestaltung der Mietpreise ermöglicht, vor.

Die Art. 7 und 8 bestimmen, daß der Aufsicht des Wohnungsamtes bezw. des Wohnungs-Inspektors unterstellt sind: Alle vermietbaren Wohnungen, die Wohn- und Schlafräume, die von Dienst- oder Arbeitgebern ihren Dienstboten, Lehrlingen, Angestellten oder Arbeitern zugewiesen werden, die Schlafgängereien und Massenquartiere, für deren Betrieb übrigens die Bewilligung des Amtes nötig ist. Die Inspektion hat sich zu erstrecken auf die hygienische und feuerpolizeiliche Beschaffenheit, sowie auf die Art der Benützung von Wohn- und Schlafräumen, ferner von den dazu gehörenden Küchen, Aborten, Arbeitsräumen, Zugängen, Höfen u.

Wie die Wohnungen im allgemeinen beschaffen sein sollen, fagen die Art. 9 und 10. Als Wohn- und Schlafräume sowie als Küchen dürfen nur solche Räume benützt werden, die zu diesem Zwecke haupolizeilich genehmigt worden sind. Für die Benützung von Schlafräumen gilt als Regel, daß auf jede darin untergebrachte Person wenigstens ein Luftraum von 10 m³ fallen soll. Wenn Schlafräume als Arbeitsräume benützt werden, erhöht sich dieses Mindestmaß auf 15 m³. Art. 11 ordnet die Inspektionen und bestimmt, daß keine sog. „Schnüffelei“ getrieben werden soll. Inspektionen finden auf Verlangen, nach eingegangenen Klagen, oder wenn